

Vorlage an den Landrat

**Einführung kantonaler Deponieabgaben
(Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel) –
Änderung der Kantonsverfassung und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft
2022/657**

vom 15. November 2022

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das «Bauwerk Regio Basel» bestehend aus Gebäuden, Infrastrukturbauwerken und Anlagen wird permanent erneuert, umgebaut, verdichtet und erweitert. Dabei fallen Bauabfälle an und es werden Baustoffe benötigt. Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und auch in der Schweiz aus. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen an Bauabfällen aus der Region – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Im Gegenzug werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Aufgrund der heutigen Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. In Konsequenz ist der Deponieraumbedarf (zu) hoch. Im Gegenzug ist aber die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung sehr gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum, gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region und kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die aktuelle Situation in der Region sowie der Umgang mit Bauabfällen weder zukunftsfähig noch nachhaltig sind und korrigierende Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Gründe für die aktuelle Situation sind vielfältig: Deponieraum – insbesondere vom Typ B – im Kanton wird teilweise zu sehr günstigen Gebühren angeboten, die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief und die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig. Des Weiteren kämpfen Recycling-Baustoffe immer noch gegen unbegründete Vorbehalte bezüglich Qualität, die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltigem Bauen und sorgsamem Umgang mit Ressourcen werden noch zu wenig konsequent umgesetzt. Diese Auflistung zeigt, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs an verschiedenen Stellen angesetzt und unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Landratsvorlage (LRV) [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 genehmigt hat und der Landrat mit Beschluss vom 27. Januar 2022 beschlossen hat, umfasst die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung, die Umsetzung einer Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen sowie den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE). Die LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» umfasst allerdings keine Massnahmen, welche einen direkten Einfluss auf die Deponiegebühren haben.

Die Deponiegebühren im Kanton sind gegenwärtig tief und dies führt dazu, dass grundsätzlich verwertbare Abfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert werden anstatt sie der Verwertung zuzuführen. Diese Entwicklung mindert die Anstrengungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs und muss deshalb korrigiert werden. Dazu ist eine einfache und transparente ökonomische Massnahme erforderlich. Die Vernehmlassung zur LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» hat gezeigt, dass die ursprünglich vorgesehene Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle auf Deponien vom Typ A und B und die damit verbundene Rückerstattung der Einnahmen via Abwasserrechnung nicht mehrheitsfähig ist.

Allerdings erscheint eine andersartige ökonomische Massnahme im Sinne einer Deponieabgabe (Lenkungssteuer) eine Mehrheit finden zu können. Zur Einführung einer derartigen Abgabe ist nebst der Revision des kantonalen Umweltschutzgesetzes ([USG BL; SGS 780](#)) auch eine Änderung der kantonalen Verfassung ([KV; SGS 100](#)) erforderlich, da in der Kantonsverfassung (KV) eine Rechtsgrundlage für diese Lenkungssteuer geschaffen werden muss. Aufgrund des unterschiedlichen Zeitbedarfs konnte die Massnahme «Deponieabgabe» nicht in die LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» integriert werden.

Deshalb wird dem Landrat mit der vorliegenden, separaten Vorlage «Einführung kantonalen Deponieabgaben» die Anpassung der [KV](#) sowie die Revision des [USG BL](#) zum Beschluss unterbreitet. Dadurch werden die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung von kantonalen Deponieabgaben geschaffen.

Die Aufgaben, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, wurden bis anhin mit Steuergeldern finanziert. Dazu wurden erfolgswirksam Rückstellungen im Umfang von knapp 150 Millionen Franken (Stand aufsummiert per 31.12.2021) gebildet. Diese Rückstellungen haben somit den Staatshaushalt belastet und zu Einschränkungen beziehungsweise zu einem Konsumverzicht geführt. Weitere knapp 26 Millionen Franken sind in Eventualverbindlichkeiten abgebildet, weil die Massnahmen noch nicht ausreichend konkretisiert sind. Die künftigen Einnahmen aus den Deponieabgaben werden dem Staatshaushalt zugeführt werden, so dass über die Zeit die erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen bzw. deren Verwendung im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Aufgaben teilweise kompensiert werden können. Dadurch wird rückwirkend der Staatshaushalt entlastet. Davon profitieren letztendlich alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton.

Die Einnahmen aus den Deponieabgaben werden künftig der Bildung und Verwendung von Rückstellungen für die Finanzierung von altlastenrechtlichen Aufgaben gegenübergestellt. Diesbezüglich erstattet der Regierungsrat dem Landrat jährlich Bericht. Die Öffentlichkeit wird ebenfalls darüber informiert werden.

Auf Fördermassnahmen zugunsten des Baustoffkreislaufs, wie die finanzielle Förderung von Recycling-Baustoffen, wird gegenwärtig verzichtet. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit einem gezielten und geringfügigen wirtschaftlichen Eingriff im Bereich der Deponiepreise ein ausreichender Effekt erzielt werden kann. Die Umsetzung von Fördermassnahmen – wie sie z. B. aus dem Energiebereich bekannt sind – wären zudem mit einem hohen personellen und administrativen Aufwand verbunden. Es gilt anzumerken, dass Recycling-Baustoffe, im Rahmen der entsprechenden Normen und Anwendungen, sich qualitativ nicht von Primärbaustoffen unterscheiden. Die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau kann in diesem Sinne als Förderung verstanden werden. Es wird erwartet, dass dadurch auch Nachahmer-Effekte erzielt werden können und sich die Branche entsprechend weiterentwickelt. Des Weiteren schafft ein transparent erhöhtes Preisniveau bei der Deponierung auch den Spielraum für die Unternehmer, Recycling-Baustoffe wettbewerbsfähig anbieten zu können.

Die Erhebung von Deponieabgaben führt zu einer Verteuerung der Deponierung von Abfällen. Dadurch wird ein wirtschaftliches Umfeld geschaffen, welches die Attraktivität von Investitionen im Bereich des Baustoffkreislaufs signifikant steigert, weil die Verwertung im Vergleich zur Deponierung wirtschaftlich konkurrenzfähig wird. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass mit der Verwertung von Bauabfällen regional eine Wertschöpfung generiert wird. Allerdings braucht es zur Nutzung dieses Potenzials auch innovative und investitionsfreudige Unternehmen, welche in Aufbereitungstechnologien investieren, und die Transformation von Bauabfällen in hochwertige Recycling-Baustoffe als zukunftsfähiges Geschäftsmodell erkennen.

Die Einführung von Deponieabgaben führt projektabhängig zu Mehrkosten bei Bauvorhaben im Tief- und allenfalls auch im Hochbau sowie generell bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten und bei der Sanierung von Altlasten. Es gilt dabei zu beachten, dass die Mehrkosten für die angestrebte, nachhaltigere Entsorgung von Bauabfällen an private Aufbereitungsunternehmen als Marktpreis für die Aufbereitung der Abfälle zu bezahlen sind oder eben in Form von lenkenden Deponieabgaben an den Kanton Basel-Landschaft zu entrichten sind. Dies gilt auch für Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau) des Kantons sowie für Altlastensanierungen, welche der Kanton finanziert. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden LRV ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden innerhalb des Projektportfolios und nicht im Rahmen von Einzelprojekten kompensiert. Dadurch ist sichergestellt, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der

Investitionsplafond von durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr eingehalten wird. Die Kompensation innerhalb des Projektportfolios bedeutet, dass allenfalls der Umfang der Projekte oder die Qualität und Effizienz der Projekte betreffend nachhaltigere Abfallbewirtschaftung angepasst werden muss. Im Gegenzug fliessen die Einnahmen aus den Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien dem allgemeinen Staatshauhalt ohne spezifische Zweckbestimmung zu, sollen aber die Rückstellungen für die Finanzierung von Aufgaben, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren.

Die vorliegende LRV «Einführung kantonaler Deponieabgaben» wird zusammen mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» einen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen leisten, welche die Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft und in der Region ermöglichen und begünstigen. Es gilt aber festzuhalten, dass Deponieabgaben nur dann erhoben werden, wenn dies im Sinne des Baustoffkreislaufs erforderlich ist. Es kann auch auf eine Erhebung verzichtet werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	5
2.	Bericht	6
2.1.	Ausgangslage	6
2.1.1.	<i>Aktuelle Situation und Herausforderungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs</i>	6
2.1.2.	<i>Strategische Eckpunkte zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs</i>	8
2.1.3.	<i>Notwendiges Massnahmenpaket</i>	8
2.1.4.	<i>Einführung von Deponieabgaben</i>	9
2.2.	Ziel der Vorlage	10
2.3.	Erläuterungen	10
2.3.1.	<i>Rechtliche Grundlagen für Deponieabgaben und deren Verwendung</i>	10
2.3.2.	<i>Erwünschte Lenkungswirkung der Deponieabgaben</i>	13
2.3.3.	<i>Festsetzung und Überprüfung der Höhe der Deponieabgaben</i>	13
2.3.4.	<i>Einnahmen aus der Erhebung von Deponieabgaben</i>	14
2.3.5.	<i>Verwendung der Einnahmen aus den Deponieabgaben</i>	15
2.3.6.	<i>Keine weitergehenden Fördermassnahmen</i>	15
2.4.	Strategische Verankerung, Bezug zum Regierungsprogramm und zur Langfristplanung	16
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	18
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	18
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	22
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	22
2.9.	Nachhaltigkeitsbewertung	22
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	23
2.11.	Vorstösse des Landrats	24
2.11.1.	<i>Postulat 2019/119: «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»</i>	24
2.11.2.	<i>Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»</i>	26
3.	Anträge	27
3.1.	Beschluss	27
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	28
4.	Anhang	28

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Aktuelle Situation und Herausforderungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs

Die mineralischen Bauabfälle stellen mengenmässig die bedeutendste Abfallkategorie dar. Zu dieser Kategorie gehören unbelasteter und belasteter Bodenabtrag, unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial, Gleisschotter und mineralisches Rückbaumaterial aus dem Hoch- und dem Tiefbau (siehe Abbildung 1). Die Bedeutung der mineralischen Bauabfälle zeigt sich, wenn man eine Einordnung dieser Abfallkategorie in das gesamte Abfallaufkommen der Schweiz vornimmt. In der Schweiz fallen jährlich fast 90 Millionen Tonnen Abfälle an. Der Anteil an Siedlungsabfällen beträgt dabei rund 6 Millionen Tonnen. Bei rund 74 Millionen Tonnen – gut 82 % der Gesamtmenge – handelt es sich um mineralische Bauabfälle (Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2020; «Die Umwelt - Natürliche Ressourcen in der Schweiz» Ausgabe 4/2019).

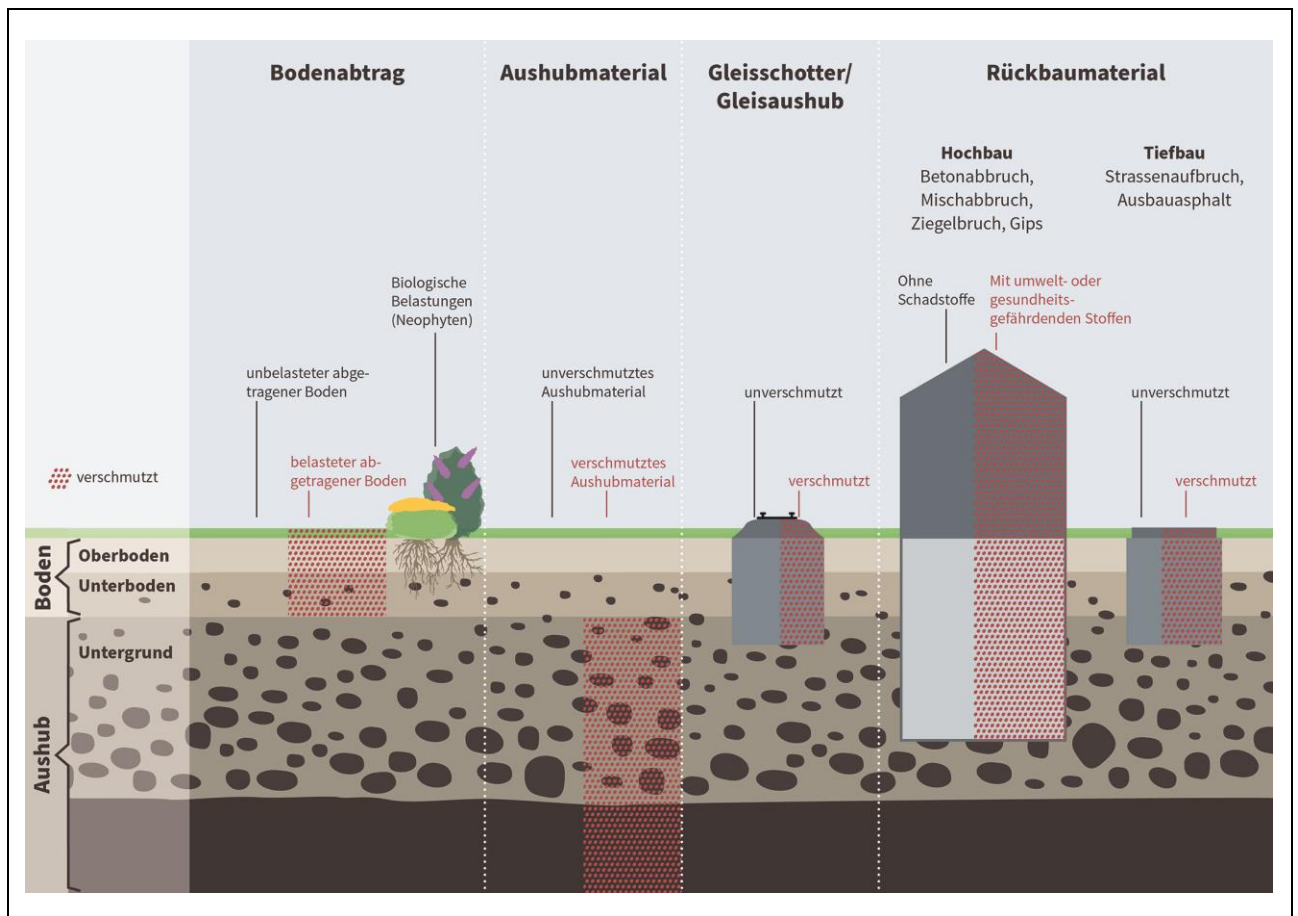


Abbildung 1: Schematische Darstellung der verschiedenen mineralischen Bauabfälle (Bildquelle: AUE BL).

Innerhalb der mineralischen Bauabfälle machen unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial (rund 57 Millionen Tonnen pro Jahr in der Schweiz) sowie mineralisches Rückbaumaterial (rund 17 Millionen Tonnen pro Jahr in der Schweiz) die mit grossem Abstand grössten Anteile aus (Quelle: BAFU, 2019; «Die Umwelt – Natürliche Ressourcen in der Schweiz» Ausgabe 4/2019).

Gemäss den Erhebungen der Taskforce Baustoffkreislauf Regio Basel fallen in der Region Basel jährlich rund 3,2 Millionen Tonnen mineralische Bauabfälle an. Von dieser Menge werden etwa 0,55 Millionen Tonnen zu Recycling-Baustoffen aufbereitet und verbaut. Rund 0,9 Millionen Tonnen unverschmutztes Aushubmaterial wird zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Aus-

land exportiert und nahezu die gleiche Menge wird im Baselbiet verwertet. Knapp eine Million Tonnen Bauabfälle werden im Kanton Basel-Landschaft jährlich deponiert. Dabei ist bei der deponierten Abfallmenge der Anteil an verschmutztem Aushubmaterial dominant.

Die Bauwirtschaft produziert nicht nur grosse Abfallmengen, sondern hat auch einen ungebrochen hohen Ressourcenbedarf. Durch die Trennung der Bauabfälle auf der Baustelle und deren Aufbereitung in Aufbereitungsanlagen für mineralische Bauabfälle und in Boden- und Aushubwaschanlagen lassen sich Fraktionen dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereiten. Diese wiederum können in der Bauwirtschaft als Sekundärressourcen eingesetzt werden. Dadurch werden wertvolle Primärrohstoffe (z. B. Kies aus Kiesgruben) eingespart und knapper Deponieraum wird geschont. Diese ineinandergreifenden Abläufe werden als Baustoffkreislauf bezeichnet. Zudem generiert die Aufbereitung von Bauabfällen eine regionale Wertschöpfung.

Trotz des grossen Potenzials von Recycling-Baustoffen hat sich in der Region Basel noch kein eigentlicher Baustoffkreislauf etabliert. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Deponieraum vom Typ A und B im Kanton wird aufgrund vergleichsweise tiefer Herstellungskosten zu sehr günstigen Deponiepreisen angeboten,
- die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief,
- die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig,
- Recycling-Baustoffe haben den Ruf, teurer zu sein als herkömmliche Baustoffe (aus Primärrohstoffen),
- Recycling-Baustoffe kämpfen gegen unbegründete Vorbehalte bezüglich Qualität,
- die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert und zu wenig bekannt,
- die Grundlage für die hochwertige Aufbereitung von Bauabfällen muss bereits durch die Schadstoffuntersuchung sowie bei der Schadstoff-Entfrachtung des rückzubauenden Bauwerks sowie beim Rückbau geschaffen werden und
- nicht zuletzt werden die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamer Umgang mit Ressourcen noch zu wenig konsequent umgesetzt.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass nach wie vor Bauabfälle aus der Region in der Grössenordnung von 1 Million Tonnen pro Jahr auf Deponien vom Typ A und B deponiert und zu wenige Recycling-Baustoffe eingesetzt werden. Gleichzeitig werden grosse Mengen an unverschmutztem Aushubmaterial zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland exportiert oder ausserkantonale abgelagert. Im Weiteren ist die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten über Richt- und Nutzungsplanverfahren eine äusserst aufwändige und langwierige Aufgabe. Dies gefährdet die Entsorgungssicherheit in der Wirtschaftsregion Basel.

Es gilt aber auch zu bedenken, dass bei weitem nicht alle anfallenden Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können. Konsequenterweise gehören auch Deponien als unverzichtbares Element zu einem Baustoffkreislauf. Es wäre somit ein folgenreicher Fehlschluss, mit dem Verzicht auf die raumplanerische Festlegung von weiterem Deponievolumen die Recycling-Baustoffe fördern zu wollen. Von zentraler Bedeutung ist aber, dass der vorhandene Deponieraum auch im Sinne des Baustoffkreislaufs haushälterisch genutzt wird.

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Schwerpunktthemen dieser bikantonalen Abfallplanung bilden die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und dabei auch die Vorbildfunktion der Kantone sowie die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit u. a. auch im Bereich der Deponien.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die erfolgreiche Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region ganz verschiedene Ansatzpunkte verlangt. Um ein entsprechendes Massnahmenpaket festzulegen hat die seinerzeitige Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Dr. Sabine Pegoraro, im Juli 2018 die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» initiiert. Diese

Taskforce wurde nach der Direktionsübergabe per Juli 2019 durch den neuen Vorsteher der BUD, Isaac Reber, weitergeführt. Zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt sowie in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden (Bauunternehmer Region Basel (BRB) und Fachverband für Kies- und Transportbetonwerke in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (FKB Basel)) wurden durch die Taskforce die strategischen Eckpunkte des erwähnten Massnahmenpakets entwickelt. Zudem fanden verschiedene Gespräche mit weiteren Akteuren sowie mit Interessenverbänden statt.

2.1.2. *Strategische Eckpunkte zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs*

Die strategischen Eckpunkte zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs wurden in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen ([LRV 2019/530](#)) und durch den Landrat im Rahmen der Genehmigung des AFP 2020–2023 mit [Landratsbeschluss](#) vom 12. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Die erwähnten strategischen Eckpunkte umfassen dabei folgende Ziele:

- Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden.
- Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen.
- Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel.
- Raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Unternehmen durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten.

Unter die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen fallen auch kantonale Aktivitäten zur Unterstützung von Betrieben bei der Identifikation von geeigneten Standorten zur Errichtung einer entsprechenden Anlage. Dabei wird auch mit der Standortförderung des Kantons zusammengearbeitet, so dass entsprechende Interessen eingebunden werden können. Die Aufbereitung von Bauabfällen in räumlicher Nähe zum Anfallort der Abfälle sowie zu Gebieten mit grosser Bautätigkeit (potenzieller Einsatzort von Recycling-Baustoffen) stellt ein Schlüsselfaktor des Baustoffkreislaufs dar. Entsprechende Anlagen müssen insbesondere in der Peripherie um Wachstumsregionen und in Gebieten mit guter logistischer Anbindung errichtet werden können. Dazu werden zur Identifikation geeigneter Standorte alle relevanten Stakeholder miteinbezogen.

2.1.3. *Notwendiges Massnahmenpaket*

Die vorgängig beschriebene Ausgangslage sowie die abgebildeten Herausforderungen zeigen, dass zur Etablierung eines funktionierenden Baustoffkreislaufs in der Region entsprechende Rahmenbedingungen etabliert werden müssen. Zur Schaffung dieser Rahmenbedingungen muss ein Massnahmenpaket umgesetzt werden. Das Massnahmenpaket umfasst in der Reihenfolge des Baustoffkreislaufs die Massnahmen:

- Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revisionen des RBG (SGS 400)); [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», Landratsbeschluss vom 27. Januar 2022.
- Einführung von Deponieabgaben auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ A, B, C oder E im Kanton abgelagert werden (Revision des kantonalen USG) sowie die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für diese neue Lenkungssteuer (Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft); vorliegende Vorlage.
- Raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten für Deponien vom Typ A und B (Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft ([KRIP](#)); 12. KRIP-Anpassung 2018, Beschluss [Nr. 483](#) des Landrats vom 25.06.2020).
- Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen (im Hoch- und Tiefbau) sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kan-

tons sowie als Grundlage für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess; [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», Landratsbeschluss vom 27. Januar 2022.

- Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs; [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», Landratsbeschluss vom 27. Januar 2022.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich mit konsequent realisierten Massnahmen innerhalb von fünf bis zehn Jahren eine signifikante Reduktion der deponierten Bauabfälle um 30 % erreichen lässt. Diese Einschätzung stützt sich auf Erfahrungen aus dem Kanton Zürich und Abschätzungen der Taskforce.

Die Massnahmen betreffend Einführung einer generellen Rückbaubewilligung, Umsetzung einer Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen und Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE sind Teil der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 genehmigt und der Landrat mit Beschluss vom 27. Januar 2022 beschlossen hat.

Die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten ist Teil der Vorlage zur 12. Anpassung des KRIP, welche der Landrat am 25. Juni 2020 (LRV [2019/444](#)) beschlossen hat. Mit Schreiben vom 26. April 2021 hat auch der Bund diese Richtplan-Anpassung genehmigt. Die Deponiestandortsuche ist somit nicht Teil dieser LRV. Wie bereits erwähnt, können nicht alle anfallenden Bauabfälle verwertet werden, so dass auch Deponien notwendigerweise zu einem funktionierenden Baustoffkreislauf gehören und einen wichtigen Beitrag zur Entsorgungssicherheit leisten. Mit dem Beschluss vom 25. Juni 2020 zur 12. KRIP-Anpassung 2018 gibt der Landrat aber auch ein Bekenntnis zur Einführung der in der vorliegenden LRV enthaltenen Massnahmen ab (Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen gemäss Objektblatt VE 3.1 Deponien).

2.1.4. Einführung von Deponieabgaben

Die vorliegende LRV behandelt die Einführung von Deponieabgaben auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ A, B, C oder E im Kanton abgelagert werden. In der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» war eine Lenkungsabgabe auf deponierte Abfälle auf Deponien vom Typ A und B vorgesehen. Aufgrund der Rückmeldungen der politischen Parteien, der Gemeinden, der Verbände und weiterer Akteure im Rahmen der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass eine Deponieabgabe im Vergleich zu einer Lenkungsabgabe deutlich mehr Zustimmung erfährt. Bei einer Deponieabgabe werden die Einnahmen einer unbestimmten Verwendung zugeführt, während bei einer Lenkungsabgabe die Ausschüttung an die Bevölkerung und die Betriebe erfolgen müsste oder beispielsweise Projekte finanziert werden würden. Bei einer Deponieabgabe in diesem Sinne handelt es sich im Vergleich zu einer Lenkungsabgabe um eine Lenkungssteuer. Die Einführung von Deponieabgaben erfordert deshalb nebst einer Anpassung des [USG BL](#) auch die Schaffung einer Grundlage in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft. Dafür ist eine Volksabstimmung erforderlich. Dadurch ergeben sich zeitliche Abhängigkeiten, welche eine sinnvolle Integration der Massnahme «Deponieabgabe» in die LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» verunmöglicht haben. Trotz dieser zeitlichen Trennung gehört auch die Einführung von kantonalen Deponieabgaben – wie auch die raumplanerische Sicherung von neuen Deponiestandorten – zum Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel.

Deponien stellen einen massiven und dauerhaften Eingriff in die Landschaft dar. Somit ist ein schonender Umgang mit dem verfügbaren Deponieraum angezeigt. Die Deponiegebühren im Kanton sind mehrheitlich tief. Sie setzen sich zusammen aus Betriebs- und Investitionskosten, Sicherheitsleistungen (Deckung von Eventualrisiken) und Rückstellungen (für Deponieabschluss, Rekultivierung und Nachsorge), VASA-Abgaben gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) und dem Gewinn. Speziell bei grossen Deponien vom Typ A und B sind die Gesamtkosten pro Kubikmeter Deponieraum bzw. pro Tonne abgelagerte Abfälle tief und

demzufolge können auch tiefe Deponiegebühren angeboten werden. Zudem muss festgehalten werden, dass die Abfallwirtschaft generell sehr preissensitiv ist. Dies hat über die letzten Jahre dazu geführt, dass teilweise auch verwertbare mineralische Bauabfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert worden sind. Tiefe Deponiegebühren führen zudem dazu, dass keine Anreize für Investitionen in Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen für Bauabfälle bestehen. Diese Ausgangslage hat u. a. dazu geführt, dass im Kanton Basel-Landschaft insbesondere Aushubwaschanlagen zur Behandlung von schwach und wenig verschmutztem Aushubmaterial – diese Abfallfraktion macht rund 60 bis 70 % der Abfälle auf Deponien vom Typ B aus – bei weitem nicht im erforderlichen Ausmass zur Verfügung stehen.

Um die beschriebenen Fehlentwicklungen beziehungsweise die vorhandenen falschen Anreize zu korrigieren, muss dem Deponieraum künftig ein angemessener Preis zugeordnet werden. Damit werden die Recycling-Kreisläufe wirtschaftlich konkurrenzfähig, verwertbare Bauabfälle können zu Recycling-Baustoffen aufbereitet und zu konkurrenzfähigen Preisen abgesetzt werden sowie wertvoller Deponieraum wird geschont. Dazu ist jedoch eine einfache und transparente ökonomische Massnahme im Sinne einer Deponieabgabe erforderlich.

2.2. Ziel der Vorlage

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Vorlage «Einführung kantonalen Deponieabgaben» ist – in Kombination mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» – die Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft.

Durch die Einführung von kantonalen Deponieabgaben wird dem Deponieraum im Kanton künftig ein angemessener Preis zugeordnet. Die Deponierung der Abfälle wird durch die Abgabe verteuert, wodurch die Recycling-Kreisläufe wirtschaftlich konkurrenzfähig werden.

2.3. Erläuterungen

Die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft an verschiedenen Stellen lenkend in das bisherige System eingegriffen werden muss. Die vorliegende Vorlage behandelt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung von kantonalen Deponieabgaben. Im Folgenden werden die entsprechenden Regelungen ausgeführt und die Hintergründe erläutert.

2.3.1. Rechtliche Grundlagen für Deponieabgaben und deren Verwendung

Die vorgesehene Rechtsgrundlage für Deponieabgaben sowie die entsprechende Vollzugspraxis werden im Folgenden beschrieben. Es wird dabei auch auf die beiliegenden Entwürfe der Revisoren der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und des kantonalen USG sowie auf die entsprechenden Synopsen verwiesen.

Im Sinne der Klarheit der folgenden Ausführungen werden einleitend die Deponietypen, welche teilweise von den Deponieabgaben betroffen sind, beschrieben. Bei Deponien handelt es sich um Abfallanlagen zur geordneten, umweltgerechten und kontrollierten Ablagerung von nicht brennbaren und nicht verwertbaren Abfällen. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, [VVEA](#); 814.600) definiert die fünf Deponietypen A, B, C, D und E. Die zulässigen maximalen Schadstoffgehalte der Abfälle, welche auf Deponien abgelagert werden dürfen, ergeben sich aus dem Deponietyp. Somit nehmen mit zunehmendem Deponietyp von A bis E auch die Anforderungen an Standort und Deponiebauwerk von Deponien zu. Mit zunehmenden Anforderungen und umweltrechtlichen Auflagen nimmt in Konsequenz auch die Deponiegebühr zur Ablagerung von Abfällen auf dem jeweiligen Deponietyp zu. Demzufolge muss auch die Festsetzung der Höhe der Deponieabgaben spezifisch für die von der Abgabe betroffenen Deponietypen erfolgen. Die untenstehende Tabelle zeigt die Deponietypen mit den zugelassenen Abfällen.

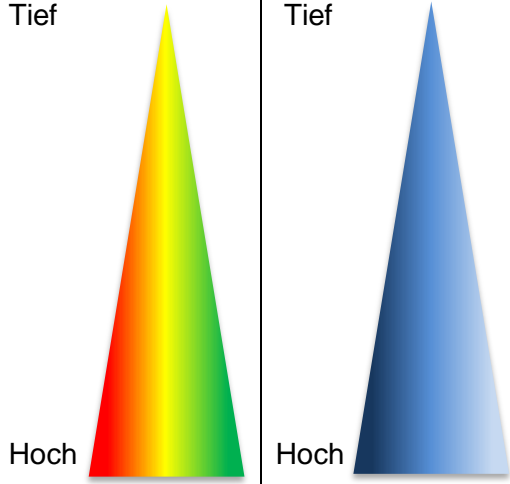
Deponie- typ	Zulässige Abfälle	Schadstoffgehalt Abfälle	Anforderungen Deponietechnik
A	Unverschmutztes Ausbub- und nicht ver- wertbares Bodenmaterial		
B	Wenig schadstoffhaltige, gesteinsähnliche Abfälle (mineralische Bauabfälle)		
C	Gesteinsähnliche Abfälle mit erhöhtem Schadstoffgehalt		
D	Verbrennungsrückstände von z. B. Keh- richtverbrennungsanlagen		
E	Abfälle, die sich chemisch und / oder biolo- gisch verändern können		

Tabelle 1: Die Tabelle zeigt die fünf Deponietypen gemäss der Abfallverordnung VVEA mit den zugelassenen Abfällen, dem Schadstoffgehalt der Abfälle sowie den Anforderungen an die Deponietechnik. Steigende Schadstoffgehalte führen auch zu strengeren Anforderungen an die Deponietechnik und in Konsequenz zu höheren Deponiegebühren.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz ([USG](#); SR 814.01) regelt im Zusammenhang mit der Thematik der Sanierung von belasteten Standorten in Art. 32e Abs. 6, dass die Kantone berechtigt sind, zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eigene Abgaben vorzusehen. Diesen Abgaben kommt die Funktion einer neuen Steuer zu, die gemäss § 131 Abs. 2 KV einer Grundlage in der KV bedarf. Dementsprechend ist die KV anzupassen.

Mit dem neuen Buchstaben k (Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien) unter § 131 (Kantonale Steuern) Absatz 1 wird in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft eine entsprechende Rechtsgrundlage für Deponieabgaben (Lenkungssteuer) geschaffen. Die Abgaben für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien fließen zwar dem allgemeinen Staatshauhalt ohne spezifische Zweckbestimmung zu, sollen aber die Rückstellungen für die Finanzierung von Aufgaben, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren.

Die Details zu den Deponieabgaben werden im [USG BL](#) in den neuen §§ 39a und 39b geregelt.

Der neue § 39a (Deponieabgaben) regelt die Abgaben, die für die Deponierung von Abfällen an den Kanton zu entrichten sind. Es wird die maximale Höhe der Abgabe, der Grund für die Abgabe und die Abgabepflichtigen der Deponieabgaben geregelt. Der Kanton kann Deponieabgaben für Deponien vom Typ A, B, C und E bis maximal CHF 50.– pro Tonne deponierte Abfälle erheben. Die Festsetzung der Deponieabgaben erfolgt spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E. In Abhängigkeit der Situation kann auch auf die Erhebung einer Deponieabgabe verzichtet werden. Im Kanton Basel-Landschaft ist insbesondere die Deponierung von mineralischen Bauabfällen im Vergleich zur Aufbereitung dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen günstig. Dadurch wird knapper Deponieraum mit Abfällen verfüllt, die eigentlich zu Recycling-Baustoffen aufgearbeitet werden könnten. Um die Verwertung von Bauabfällen attraktiver zu machen, soll auf Ablagerungen in den Deponien vom Typ A und B, das sind diejenigen Deponien, in denen typischerweise Bauabfälle deponiert werden, eine kantonale Abgabe erhoben werden. Zudem soll bei den Deponietypen C und E, von denen es nur ein beschränktes Angebot gibt, durch die Deponieabgabe ebenfalls eine Lenkungswirkung erzielt werden können. Beispielsweise können auch stärker belastete Aushubmaterialien mit Typ E Qualität mittels einer Aushubwaschanlage behandelt werden, so dass gewisse Anteile als Recycling-Baustoffe eingesetzt werden können. Dies wird heute jedoch aus Kostengründen nur untergeordnet gemacht.

Dem Regierungsrat kommt die Aufgabe zu, die Deponieabgabe festzusetzen, wobei zwischen dem Sachverhalt der erstmaligen Festsetzung der Deponieabgabe und jenem ihrer Anpassung zu unterscheiden ist. Die erstmalige Festsetzung erfolgt im Rahmen von § 39a Absatz 1 [USG BL](#), der die maximale Höhe der Deponieabgaben pro Deponietyp mit CHF 50.– pro Tonne Abfall begrenzt (§ 39a Absatz 2 Buchstabe a [USG BL](#)). Der Regierungsrat kann jedoch auch auf die Erhebung der Deponieabgabe verzichten («kann-Formulierung» in § 39a Absatz 1 [USG BL](#)), sofern zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Deponieabgabe nicht erforderlich scheint. Die Festsetzung der Deponieabgaben erfolgt spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E. Um die Lenkungswirkung nachvollziehen zu können, bedarf es einer periodischen bzw. jährlichen Überprüfung der Deponieabgaben in Bezug auf ihre Auswirkung auf die Abfallablagerungen in den Deponien des Typs A, B, C und E. Diese Aufgabe kommt ebenfalls dem Regierungsrat zu, der die Deponieabgaben bei Bedarf auch anpassen können muss. Eine allfällige Erhöhung der Deponieabgaben darf gegenüber dem Vorjahr aber nicht mehr als CHF 10.- betragen (§ 39a Absatz 2 Buchstabe b [USG BL](#)). Diese Regelung schafft einerseits für die Baubranche Planungssicherheit betreffend allfälliger Mehrkosten, andererseits gibt sie dem Regierungsrat die Flexibilität rasch auf Veränderungen zu reagieren und die Abgaben signifikant zu reduzieren oder gar aufzuheben. Die Anpassung ist dabei auch spezifisch für die Deponien vom Typ A, B, C und E möglich.

In der Verordnung über den Umweltschutz Basel-Landschaft ([USV BL](#); SGS 780.11) regelt der Regierungsrat beispielsweise die Berechnung der durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber zu entrichtenden Deponieabgaben sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Deponieabgaben (§ 39a Absatz 2 Buchstabe c [USG BL](#)). Die Regelungen erfolgen dabei in Anlehnung an die etablierte Praxis gemäss VASA.

Die Deponieabgaben sind durch die Deponiebetreiberinnen und -betreiber und indirekt durch die Abfalllieferantinnen und -lieferanten zu entrichten (§ 39a Absatz 3 [USG BL](#)). Damit wird dasselbe, von den Deponieabgaben für die Finanzierung der Aufwendungen von Altlasten nach Bundesrecht bekannte System, auch für die vom Kanton erhobenen Deponieabgaben verwendet.

Im neuen Paragraphen 39b (Bericht über die Deponieabgaben und Ausfallkosten) des [USG BL](#) wird der Umgang mit den Deponieabgaben sowie die Berichterstattung geregelt. Die Aufgaben und Verpflichtungen, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, werden mit Steuergeldern finanziert. Dazu wurden erfolgswirksam Rückstellungen im Umfang von knapp 150 Millionen Franken (Stand aufsummiert per 31.12.2021) gebildet. Diese Rückstellungen haben den Staatshaushalt belastet und zu Einschränkungen beziehungsweise zu einem Konsumverzicht geführt. Weitere knapp 26 Millionen Franken sind in Eventualverbindlichkeiten abgebildet, weil die Massnahmen noch nicht ausreichend konkretisiert sind, um die Aufwände in Rückstellungen zu überführen. Es ist demzufolge aber davon auszugehen, dass die aktuellen Rückstellungen erhöht werden müssen. Aufgrund der laufenden Altlastenbearbeitung werden regelmässig entsprechende Aufträge und Tätigkeiten von Dritten durch den Kanton vergütet («Ausfallkosten»). Die Deponieabgaben sollen diese Rückstellungen für Aufgaben, die der kantonalen Aufsichtsbehörde im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, kompensieren. Davon ausgenommen sind die Personalkosten des Kantons in diesem Fachbereich (AUE, Ressort Altlasten und Nachhaltige Entwicklung). Dies entspricht einem ähnlichen Regelmechanismus, wie er auf Bundesebene bekannt ist. Danach werden auf der Grundlage des Bundesrechts bzw. der VASA (SR 814.681) ebenfalls Deponieabgaben erhoben. Mit den sogenannten VASA-Beiträgen wird das öffentliche Gemeinwesen vom Bund bei der Tragung der Kosten unterstützt, die ihm bei der Umsetzung von altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen entstehen.

Den Ausfallkosten im Zusammenhang mit belasteten Standorten werden künftig die Einnahmen aus den Deponieabgaben gegenübergestellt werden. Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich dem Landrat jährlich Bericht und schliesslich soll auch die Öffentlichkeit darüber informiert werden (§ 39b Absatz 1 [USG BL](#)).

2.3.2. *Erwünschte Lenkungswirkung der Deponieabgaben*

Im Kanton Basel-Landschaft ist insbesondere die Deponierung von mineralischen Bauabfällen im Vergleich zur Aufbereitung dieser Abfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen günstig. Dadurch wird knapper Deponieraum mit Abfällen verfüllt, die eigentlich zu Recycling-Baustoffen aufgearbeitet werden könnten. Um einerseits die Verwertung von Bauabfällen attraktiver zu machen, soll auf Ablagerungen in den Deponien vom Typ A und B, das sind diejenigen Deponien, in denen typischerweise Bauabfälle deponiert werden, eine kantonale Abgabe erhoben werden. Bei den Deponietypen C und E andererseits, von denen es schweizweit nur ein sehr beschränktes Angebot gibt, soll durch die Deponieabgabe bei Bedarf ebenfalls eine Lenkungswirkung erzielt werden können. Beispielsweise können auch stärker belastete Aushubmaterialien mit Typ E Qualität mittels einer Aushubwaschanlage behandelt werden, so dass gewisse Anteile als Recycling-Baustoffe eingesetzt werden können. Dies wird heute aus Kostengründen jedoch nicht praktiziert. Gegenwärtig stehen jedoch betreffend Deponieabgaben Deponien vom Typ A und B im Fokus.

Durch die Verteuerung der Deponiegebühren mittels Deponieabgaben soll demzufolge zweierlei bewirkt werden:

1. Die Verminderung der Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf Deponien und damit die Schonung von wertvollem, knappem Deponieraum.
2. Die Förderung des Baustoffkreislaufs (v. a. Deponien Typ A und B, teilweise auch E) und generell der Schliessung von Stoffkreisläufen (Deponien Typ C und E), indem die externen Kosten für das Deponieren (z. B. Verbrauch von Land für Deponien, Umweltbelastung durch das Deponieren) internalisiert werden. Dadurch kann Kostenwahrheit für das Deponieren geschaffen werden und in der Folge wird die bisher teilweise teurere Verwertung von Bauabfällen konkurrenzfähig zum Deponieren.

Durch die Erhebung von Deponieabgaben soll insbesondere auch ein wirtschaftliches Umfeld geschaffen werden, welches die Attraktivität von Investitionen im Bereich des Baustoffkreislaufs signifikant steigert. Es gilt dabei zu bedenken, dass mit der Verwertung von Bauabfällen regional eine Wertschöpfung generiert wird. Allerdings braucht es zur Nutzung dieses Potenzials auch innovative und investitionsfreudige Unternehmen, welche in Aufbereitungstechnologien investieren, und die Transformation von Bauabfällen in hochwertige Recycling-Baustoffe als zukunftsfähiges Geschäftsmodell erkennen.

Auf Abfälle, welche auf einer Deponie vom Typ D abgelagert werden, wird keine Deponieabgabe erhoben. Dies hat in erster Linie mit der Art der entsprechenden Abfälle zu tun. Auf Deponien vom Typ D werden aktuell v. a. Verbrennungsrückstände und insbesondere Schlacke der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Basel abgelagert. KVA-Schlacke kann auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlage und gemäss dem Stand der Technik nicht aufbereitet beziehungsweise einer Verwertung zugeführt werden. Es wäre deshalb zum jetzigen Zeitpunkt unbillig darauf eine Deponieabgabe im Sinne einer Lenkungswirkung zu erheben.

Die vorliegende LRV «Einführung kantonaler Deponieabgaben» wird zusammen mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» einen Beitrag zur Schaffung eines Umfelds leisten, welches einen guten Nährboden für innovative Unternehmen der Bau- und Recyclingbranche darstellt und die notwendigen Investitionen katalysiert.

2.3.3. *Festsetzung und Überprüfung der Höhe der Deponieabgaben*

Grundsätzlich sollen die Deponieabgaben so festgelegt werden, dass diese eine lenkende Wirkung von der Deponierung hin zur Verwertung entfalten. Es gilt somit der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Sofern zur Stärkung des Baustoffkreislaufs zu einem gegebenen Zeitpunkt keine Deponieabgabe erforderlich sein sollte, kann der Regierungsrat auch auf eine entsprechende Erhebung verzichten. Es muss vermieden werden, dass es aufgrund der Deponieabgaben

im Kanton Basel-Landschaft zu einer Verdrängung der Abfallablagerung auf ausserkantonale Deponien («Abfalltourismus») kommt. Diesbezüglich ist auch eine gute und zielführende Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltämtern der Nachbarkantone wichtig. Die entsprechenden Gefässe dazu sind mit der Umweltschutzkommission Nordwestschweiz (USK NWCH; Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltämter der Nordwestschweiz) beziehungsweise dem Cercle Déchets Nordwestschweiz (CD NWCH; Zusammenschluss der kantonalen Abfallfachstellenleiterinnen und -leiter der Nordwestschweiz) bereits vorhanden und die Zusammenarbeit im Abfallbereich ist seit Jahrzehnten etabliert.

Die Festsetzung der Höhe der Deponieabgaben muss spezifisch für die vier Deponietypen A, B, C und E erfolgen, so dass die gewünschte Wirkung ohne unerwünschte Nebeneffekte (z. B. Abfalltourismus) erreicht werden kann.

Gegenwärtig steht die Erhebung von Deponieabgaben bei Deponien vom Typ A und B im Fokus. Wie ausgeführt sind diese Abgaben zentral für die Etablierung eines Baustoffkreislaufs. Allenfalls kann es künftig auch erforderlich sein, dass im Sinne eines weitergehenden Baustoffkreislaufs beziehungsweise betreffend die Rückführung von Ressourcen in den Stoffkreislauf auch Abgaben auf Deponien vom Typ C und E erhoben werden.

Die Lenkungswirkung der Deponieabgaben muss jährlich überprüft werden. Insbesondere muss festgestellt werden, ob die erwünschten Wirkungen (insbesondere gesteigerte Verwertung und reduzierte Deponierung) eingetreten sind und es nicht zu unerwünschten Nebeneffekten (z. B. Abfalltourismus) gekommen ist. Massgebende Beurteilungskriterien dazu sind

- die im Kanton Basel-Landschaft deponierten Bauabfallmengen,
- die ausserkantonale abgelagerten Bauabfallmengen aus der Region Basel,
- die in den regionalen Aufbereitungs- und Aushubwaschanlagen behandelten Bauabfallmengen sowie die hergestellten Mengen an Recycling-Baustoffen,
- die aus den beiden Basel zur Verwertung ins Ausland exportierten Bauabfallmengen und
- die Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Nachbarkantonen (USK NWCH und CD NWCH) und den betroffenen Verbänden der Baubranche.

Die entsprechenden Daten werden mehrheitlich bereits heute erhoben. Teilweise müssen auch Abschätzungen vorgenommen werden.

In Abhängigkeit der erzielten Lenkungswirkung und allfälliger Nebeneffekte müssen die Deponieabgaben bei Bedarf angepasst werden, so dass die erwünschte Lenkungswirkung ohne negative Nebeneffekte eintritt.

2.3.4. *Einnahmen aus der Erhebung von Deponieabgaben*

Die Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen aus den Deponieabgaben ist schwierig und mit grossen Unsicherheiten behaftet. Massgebend ist einerseits die Höhe der Abgabe pro Tonne deponierte Abfälle (pro Deponietyp), welche jährlich durch den Regierungsrat festgelegt wird. Andererseits ist die deponierte Abfallmenge relevant. Diese Menge ist abhängig vom Abfallanfall, vom Verwertungspotenzial und von der Wirksamkeit der Lenkungsabgabe. Der Anfall an Bauabfällen ist u. a. von der allgemeinen Baukonjunktur und von regionalen Grossprojekten im Hoch- und insbesondere im Tiefbau abhängig. Die Art der Bauabfälle hat einen Einfluss auf das Verwertungspotenzial beziehungsweise auf die Menge an nicht verwertbaren Reststoffen, welche bei der Behandlung anfallen.

Im Weiteren spielt auch die Verfügbarkeit von bewilligtem Deponieraum eine Rolle. Gegenwärtig stehen im Kanton keine Deponien vom Typ A und vier Deponien vom Typ B (Bruggtal, Höli, Müsch und Strickrain) zur Verfügung. Mit der Anpassung des KRIP, welche der Landrat am 25. Juni 2020 (LRV [2019/444](#)) beschlossen hat, wurden neue Deponiestandorte raumplanerisch gesichert. Diese Standorte durchlaufen gegenwärtig die notwendigen Bewilligungsverfahren.

Im Sinne einer groben Abschätzung wurden untenstehend die Einnahmen aus den Deponieabgaben berechnet. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Kanton aktuell nur Deponien vom Typ B zur Verfügung stehen, auf Deponien vom Typ C und E gegenwärtig (noch) keine Abgaben erhoben werden sollen und die deponierten Abfallmengen aufgrund der Aktivitäten im Bereich der Verwertung im Vergleich zu den Jahren 2017–2020 (rund eine Million Tonnen pro Jahr) um rund 30 % tiefer sind.

Jahr	Deponierte Menge pro Deponietyp [Tonnen pro Jahr]				Abgabe pro Deponietyp [CHF pro Tonne]				Einnahmen pro Deponietyp und Total [Mio. CHF pro Jahr]				
	A	B	C	E	A	B	C	E	A	B	C	E	Total
2025	-	700'000	-	-	(10)	10	0	0	-	7.00	-	-	7.00
2026	-	700'000	-	-	(10)	10	0	0	-	7.00	-	-	7.00

Tabelle 2: Grobe Abschätzung der Einnahmen aus den Deponieabgaben basierend auf den auf Deponien vom Typ B deponierten Abfallmengen (Abschätzung Jahre 2025 und 2026) und angenommenen Deponieabgaben (CHF pro Tonne).

2.3.5. Verwendung der Einnahmen aus den Deponieabgaben

Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die bisherige Bildung von Rückstellungen für altlastenrechtliche Massnahmen, die bisherige Verwendung von Rückstellungen für altlastenrechtliche Massnahmen sowie den daraus resultierenden Stand an Rückstellungen per Ende 2021. Nicht dargestellt sind die Eventualverpflichtungen im Umfang von CHF 25'850'000.–.

Zeitraum	Bildung [CHF]	Verwendung [CHF]	Stand per 31.12.2021
2010–2021	149'105'615	12'958'079	136'147'536

Tabelle 3: Auflistung der Bildung und Verwendung von Rückstellungen für altlastenrechtliche Massnahmen per Ende 2021.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bisher im Umfang von knapp 150 Millionen Franken erfolgswirksam Rückstellungen zur Finanzierung von Aufgaben, die dem Kanton im Rahmen des Vollzugs des Altlastenrechts des Bundes zufallen, gebildet worden sind. Diese Rückstellungen haben somit den Staatshaushalt belastet und zu Einschränkungen beziehungsweise zu einem Konsumverzicht geführt. Weitere knapp 26 Millionen Franken sind in Eventualverbindlichkeiten abgebildet, weil die Massnahmen noch nicht ausreichend konkretisiert sind, um die Aufwände in Rückstellungen zu überführen.

Die künftigen Einnahmen aus den Deponieabgaben werden dem Staatshaushalt zugeführt werden, so dass die erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen bzw. deren Verwendung im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Aufgaben teilweise kompensiert werden können. Dadurch wird rückwirkend der Staatshaushalt entlastet. Davon profitieren letztendlich alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton.

2.3.6. Keine weitergehenden Fördermassnahmen

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Eingriffe in den Markt zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs möglichst geringgehalten werden müssen. Allerdings haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass ein Eingriff notwendig ist. Mit der Einführung von Deponieabgaben erfolgt ein geringfügiger, aber gezielter Eingriff an der richtigen Stelle.

Auf weitergehende Fördermassnahmen mit den Einnahmen aus den Deponieabgaben wird gegenwärtig verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass mit einem gezielten und geringfügigen wirtschaftlichen Eingriff im Bereich der Deponiepreise ein ausreichender Effekt erzielt werden kann.

Bei der finanziellen Förderung von Recycling-Baustoffen wären – nebst einem hohen personellen und administrativen Aufwand – auch Vollzugsschwierigkeiten zu erwarten, weil der entsprechende Gehalt in einem Bauteil beziehungsweise in einem Bauwerk nachträglich nicht zerstörungsfrei kontrolliert werden kann. Des Weiteren würde die einseitige Förderung von mineralischen Recyclingprodukten andere nachhaltige Baumaterialien (z. B. Holz) benachteiligen. Weiter erschwerend käme hinzu, dass der Wirtschaftsraum Basel mit den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn vier Kantone umfasst. Die von der Deponieabgabe betroffenen Deponien liegen derzeit ausschliesslich auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft und somit ist ein einheitlicher staatlicher Markteingriff im Deponiemarkt möglich.

Zudem sind Fördersysteme, wie sie im Energiebereich erfolgreich etabliert sind, aufwändig und würden im Falle des Baustoffkreislaufs zu zwei lenkenden staatlichen Eingriffen führen (Deponieabgabe und Förderung), deren kombinierte Effekte nur schwer abschätzbar sind. Bei Baustoffen ist es zudem so, dass Recycling-Baustoffe die gleichen qualitativen Anforderungen wie primäre Baustoffe erfüllen müssen. Entsprechend würde sich eine finanzielle Förderung von Recycling-Baustoffen negativ auf das Marketing derselbigen auswirken, weil der Eindruck von geringerer Qualität entstehen würde.

2.4. Strategische Verankerung, Bezug zum Regierungsprogramm und zur Langfristplanung

Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben im Dezember 2017 das partnerschaftliche Geschäft «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» genehmigt. Schwerpunktthemen der bikantonalen Abfallplanung bilden u. a. die gesteigerte Verwertung von Bauabfällen, die intensiviertere Nutzung von Recycling-Baustoffen sowie die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion des Kantons hinsichtlich des Einsatzes von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau.

Durch die Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel», welche durch die BUD zur Bearbeitung dieser Schwerpunktthemen der bikantonalen Abfallplanung initiiert wurde, sind strategische Eckpunkte zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs erarbeitet worden.

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft

Die strategischen Eckpunkte des Baustoffkreislaufs werden im AFP 2020–2023 des Kantons Basel-Landschaft im Kapitel 2.4 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» für die BUD behandelt (LRV [2019/530](#)). Diese Eckpunkte wurden durch den Landrat im Rahmen der Genehmigung des AFP 2020–2023 mit Beschluss am 12. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wurde das Regierungsprogramm 2020–2023 zur Kenntnis genommen. Die erwähnten strategischen Eckpunkte umfassen dabei

- (i) die Steigerung der Nachfrage nach Recycling-Baustoffen durch eine kantonale Selbstverpflichtung sowie durch die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden,
- (ii) die Sicherstellung eines sorgsameren Umgangs mit dem knappen Deponieraum im Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Betreibermodelle und angemessene Tarifstrukturen,
- (iii) die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle in der Region Basel und
- (iv) die raumplanerische Sicherstellung der Entsorgungssicherheit durch die Festlegung von ausreichend geeigneten Deponiestandorten.

In der Summe wird damit eine signifikante Reduktion der im Kanton Basel-Landschaft deponierten Bauabfälle von 30 % innerhalb von fünf bis zehn Jahren angestrebt.

Langfristplanung (LFP) 2020–2030

Mit dem Beginn der Legislaturperiode 2020–2023 legte der Regierungsrat seine vollständig überarbeitete längerfristige Planung vor. Die im vorliegenden AFP 2020–2023 enthaltene Langfristplanung 2020–2030 ersetzt das Grundsatzpapier 2012–2022, welches der Regierungsrat vor neun Jahren publizierte. Die neue Langfristplanung (LFP) 2020–2030 umfasst elf Themenfelder, welche nach Schwerpunkten gruppiert sind. Das Kapitel 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» der LFP behandelt Massnahmen, welche unter anderem einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

Einordnung der vorliegenden Landratsvorlage

Die vorliegende LRV bildet zusammen mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» die Basis für die Schaffung von wichtigen Grundlagen zur Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Dies aufbauend beziehungsweise abgestützt auf die bikantonale Abfallplanung 2017, auf den AFP 2020–2023 und auf die LFP 2020–2030. Die vorliegende LRV komplettiert das bisherige Massnahmenpaket zugunsten des Baustoffkreislaufs mit einer ökonomischen Massnahme zur direkten Einflussnahme auf Deponiegebühren.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Wie bereits in LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» umfassend ausgeführt, sind die rechtlichen Grundlagen auf nationaler und kantonaler Ebene zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs bereits heute schon weitgehend vorhanden. Es gilt nun diese rechtlichen Grundlagen konsequent umzusetzen und die Umsetzung durch ein entsprechendes Monitoring sowie durch eine angepasste Vollzugsarbeit zu kontrollieren.

Das eidgenössische [USG](#) (SR 814.01) umfasst zudem eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von kantonalen Abgaben zur Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten (Art. 32e Abs. 6 USG). Abgestützt darauf wird mit dieser Vorlage die Rechtsgrundlage im kantonalen USG für kantonale Deponieabgaben geschaffen. Diese Abgaben entsprechen damit einer Lenkungssteuer und bedürfen gemäss § 131 Abs. 2 KV einer Verfassungsänderung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Kantonale Deponieabgaben haben Auswirkungen auf die regionalen Entsorgungskosten und somit auf die deponierten Abfallmengen. Entscheidend dabei ist, dass aus der Perspektive des Abgebers von Bauabfällen aktuell die Entsorgung der Abfälle auf einer Deponie beziehungsweise die Aufbereitung der Abfälle zu Recycling-Baustoffen Substitute darstellen.

In den häufigsten Fällen entscheidet der Abgeber von Bauabfällen (Bauherr) nicht direkt über den zu wählenden Entsorgungs- beziehungsweise Verwertungsweg. Der Umgang mit Bauabfällen wird indirekt über die Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Angebots bestimmt. Da im aktuellen Preisgefüge die Deponierung von Bauabfällen teilweise den günstigsten Entsorgungsweg darstellt, kommt dieser Weg in entsprechenden Fällen zur Anwendung.

Private Bauherrn oder institutionelle Bauherrnvertreter werden mehrheitlich sich oder Ihrem Auftraggeber gegenüber die höheren Kosten des Bauabfallrecyclings verglichen mit der Alternative «Deponierung» nicht vertreten, da sich aus der Wahl des Recyclings für den Bauherrn keinerlei wirtschaftlicher Mehrwert ergibt. Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Klimaschutz oder Landschaftsschutz spielen aktuell bei Materialisierungsentscheidungen in der Bauwirtschaft eine stark untergeordnete Rolle.

Die Einführung von kantonalen Deponieabgaben führt zu einer Internalisierung der beschriebenen externen gesellschaftlichen Kosten im Deponiegeschäft. Durch den minimalen staatlichen Eingriff

werden die Marktkräfte gelenkt und auch weniger gut geeignete Abfälle können aufbereitet werden. Es wird jedoch auch weiterhin möglich sein, nicht verwertbare Abfälle zu deponieren. Die Schonung des Deponieraums durch die gesteigerte Verwertung wirkt sich positiv auf die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle aus. Betreiber von Aufbereitungsanlagen erhalten durch die Einführung einer Deponieabgabe Planungs- und Investitionssicherheit. Dies weil klar ist, dass der Kanton künftig bei tiefen Preisen im Deponiebereich wirksam und zielführend reagieren kann. Dadurch werden auch Innovationen und künftige Effizienzsteigerungen bei der Aufbereitung von Bauabfällen angekurbelt. Im Weiteren generiert die lokale Aufbereitung von Bauabfällen im Vergleich zur Deponierung eine regionale Wertschöpfung. Im Vergleich zur heutigen Situation werden die Preise für die Abgabe von mineralischen Bauabfällen auf Deponien ansteigen.

Die künftigen Einnahmen aus den Deponieabgaben werden dem Staatshaushalt zugeführt werden (Kostenart 46 und Innenauftrag 502349 «Deponieabgaben»), so dass über die Zeit die erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen bzw. deren Verwendung im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Aufgaben teilweise kompensiert werden können. Dadurch wird rückwirkend der Staatshaushalt entlastet. Davon profitieren letztendlich alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton.

Bauvorhaben des Kantons

Die Bauvorhaben aller Bauherrschaften im Kanton beziehungsweise in der Region werden künftig aufgrund höherer Deponiegebühren bei den entsprechenden Deponien beziehungsweise aufgrund der Kosten für die Abfallverwertung leicht teurer werden. Die Mehrkosten fallen entweder direkt als Deponieabgabe an oder als Aufbereitungskosten bei den Aufbereitungsunternehmen aufgrund der lenkenden Wirkung. Dies gilt auch für Bauvorhaben des Kantons. Diese höheren Entsorgungskosten für Bauabfälle werden aus wirtschaftlichen Gründen teilweise zu der erwünschten gesteigerten Verwertung führen. Es kann festgehalten werden, dass sich bereits heute verschiedene zusätzliche Aufbereitungsanlagen insbesondere für Boden- und Aushubmaterial (Boden- und Aushubwaschanlagen) in Planung beziehungsweise in Realisierung befinden. Die effektiven Mehrkosten im Vergleich zur bisherigen Situation (Verfügbarkeit von günstigem Deponieraum) sind stark von den zu realisierenden Bauvorhaben bzw. vom Anfall an nicht verwertbaren Bauabfällen abhängig.

Eine Prognose der Mehrkosten im Zusammenhang mit den künftig höheren Verwertungs- und Entsorgungskosten bei kantonalen Bauvorhaben ist schwierig. Dies gilt insbesondere für den Bereich Hochbau, weil die Mehrkosten projektspezifisch von der Abfallmenge und -zusammensetzung (Abfallarten) abhängig sind. Auch im Bereich Tiefbau variieren die anfallenden Abfallmengen stark. Allerdings ist das Spektrum an Abfallarten im Vergleich zum Hochbau weniger breit. In den letzten Jahren wurden aus dem kantonalen Tiefbau (inkl. Wasserbau) im Durchschnitt jährlich ca. 140'000 Tonnen belastetes Material auf Deponien vom Typ B abgelagert. Demzufolge würden bei einer Deponieabgabe von CHF 10.– pro Tonne jährliche Mehrkosten von ca. 1,4 Millionen Franken anfallen. Unter Berücksichtigung von Unsicherheiten und Schwankungen (20 %) müssten mit jährlichen Mehrkosten im Bereich von rund 1,7 Millionen Franken gerechnet werden. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden LRV ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden innerhalb des Projektportfolios und nicht im Rahmen von Einzelprojekten kompensiert. Dadurch ist sichergestellt, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr eingehalten wird. Die Kompensation innerhalb des Projektportfolios bedeutet, dass allenfalls der Umfang der Projekte oder die Qualität und Effizienz der Projekte betreffend nachhaltigere Abfallbewirtschaftung angepasst werden muss.

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Staatshaushalt

Aufgrund der Zuführung der Einnahmen aus den Deponieabgaben wird der Staatshaushalt entlastet und die bereits erfolgswirksam getätigten Rückstellungen und Auszahlungen betreffend den Vollzug des Altlastenrechts werden teilweise kompensiert.

Die Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen aus den Deponieabgaben ist schwierig und mit grossen Unsicherheiten behaftet. Massgebend ist einerseits die Höhe der Abgabe pro Tonne deponierte Abfälle (pro Deponietyp), welche jährlich durch den Regierungsrat festgelegt wird. Andererseits ist die deponierte Abfallmenge relevant. Diese Menge ist abhängig vom Abfallanfall, vom Verwertungspotenzial und von der Wirksamkeit der Lenkungsabgabe. Der Anfall an Bauabfällen ist u. a. von der allgemeinen Baukonjunktur und von regionalen Grossprojekten im Hoch- und insbesondere im Tiefbau abhängig. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die jährlichen Einnahmen im Bereich von rund 7 Millionen Franken liegen (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 2.3.4). Es handelt sich dabei um die Kostenart 46 (8-stellige Kostenart ist noch nicht definiert) und um den Innenauftrag 502349 «Deponieabgaben».

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Hochbau

Bei Hochbauprojekten, bei welchen grosse Bauabfallmengen zur Entsorgung anfallen (nicht verwertbare Rückbaustoffe oder belastetes Aushubmaterial) kann es aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen betreffend die Deponierung von Abfällen zu projektspezifischen Mehrkosten kommen. Eine allgemeingültige Quantifizierung ist nicht möglich. Die Mehrkosten müssen projektspezifisch kalkuliert und in den Vorlagen ausgewiesen werden. Allfällige Mehrkosten werden innerhalb des Projektportfolios so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Tiefbau

Die Erfahrung zeigt, dass bei Tiefbauprojekten grosse Abfallmengen anfallen. Diese Abfälle werden künftig verstärkt stofflich verwertet werden. Dennoch ist kurz- bis mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit den künftig höheren Entsorgungskosten aufgrund des Deponieengpasses und der Deponieabgaben. Aufgrund der in den letzten Jahren auf Deponien vom Typ B abgelagerten Mengen aus dem kantonalen Tiefbau ist von Mehrkosten im Bereich von 1,7 Millionen Franken pro Jahr auszugehen. Dies bei einer Deponieabgabe von CHF 10.– pro Tonne. Aufgrund der geänderten Verwertungs- und Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden Vorlagen ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden innerhalb des Projektportfolios so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr eingehalten wird.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Staatshaushalt

Die künftigen Einnahmen aus den Deponieabgaben werden dem Staatshaushalt zugeführt werden, so dass über die Zeit die erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen bzw. deren Verwendung

im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Aufgaben teilweise kompensiert werden können. Dadurch wird rückwirkend der Staatshaushalt entlastet.

Im aktuellen AFP sind die Mehreinnahmen aus den neuen Deponieabgaben noch nicht eingeplant. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die jährlichen Einnahmen im Bereich von rund 7 Millionen Franken liegen (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel 2.3.4). Es handelt sich dabei um die Kostenart 46 (8-stellige Kostenart ist noch nicht definiert) und um den Innenauftrag 502349 «Deponieabgaben».

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Hochbau

Bei Hochbauprojekten, bei welchen grosse Bauabfallmengen zur Entsorgung anfallen (nicht verwertbare Rückbaustoffe oder belastetes Aushubmaterial) kann es aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen betreffend die Deponierung von Abfällen zu projektspezifischen Mehrkosten kommen. Eine allgemeingültige Quantifizierung ist nicht möglich. Die Mehrkosten müssen projektspezifisch kalkuliert werden. Allfällige Mehrkosten werden innerhalb des Projektportfolios so kompensiert, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren.

Bauvorhaben des Kantons im Bereich Tiefbau

Die Erfahrung zeigt, dass bei Tiefbauprojekten grosse Abfallmengen anfallen. Diese Abfälle werden künftig verstärkt stofflich verwertet werden. Dennoch ist kurz- bis mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten zu rechnen. Die Mehrkosten fallen entweder direkt als Deponieabgabe an oder als Aufbereitungskosten bei den Aufbereitungsunternehmen aufgrund der lenkenden Wirkung. Aufgrund der geänderten Entsorgungsbedingungen müssen diese Mehrkosten projektspezifisch kalkuliert und in den entsprechenden LRV ausgewiesen werden. Diese Mehrkosten werden innerhalb des Projektportfolios und nicht im Rahmen von Einzelprojekten kompensiert. Dadurch ist sichergestellt, dass per Saldo keine Mehrausgaben für den Kanton resultieren beziehungsweise der Investitionsplafond von durchschnittlich 200 Millionen Franken pro Jahr eingehalten wird. Die Kompensation innerhalb des Projektportfolios bedeutet, dass allenfalls der Umfang der Projekte oder die Qualität und Effizienz der Projekte betreffend nachhaltigere Abfallbewirtschaftung angepasst werden muss.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Einführung von Deponieabgaben hat keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Durch einen funktionierenden Baustoffkreislauf mit einer Schonung von kostbarem Deponieraum, einer gesteigerten Verwertung von Bauabfällen und dem Einsatz von Recycling-Baustoffen werden natürliche Ressourcen geschont und die Landschaft und der Kulturräum weniger beeinträchtigt. Zudem werden externe Umweltkosten reduziert und der kostbare Deponieraum wird nachhaltiger bewirtschaftet.

Der Nutzen, welcher durch die Umsetzung der Massnahmen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton entsteht, ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass der volkswirtschaftliche Effekt des Aufbaus eines funktionierenden Recyclingsystems für Bauabfälle bestehend aus Aufbereitungsanlagen in jedem Falle höher ist, als die Schaffung von zusätzlichem Deponieraum zur Ablagerung von Abfällen.

Somit generiert die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen eine regionale Wertschöpfung und eröffnet Chancen zur Innovation im Hinblick auf die Erreichung einer weitgehenden Kreislaufwirtschaft. Der Kanton Basel-Landschaft kann mit seiner Vorbildfunktion bei kantonalen Bauten dazu beitragen, dass die Region eine führende Rolle im Bereich des Baustoffrecyclings einnimmt und sich für die verschiedenen Akteure in der Bauindustrie neue Geschäftsmodelle entwickeln. Daraus resultieren überkantonale, wirtschaftliche Standortvorteile.

Ohne die Etablierung eines Baustoffkreislaufs besteht ein Risiko, dass auch künftig grosse Mengen an Bauabfällen deponiert werden und somit der Deponieraumbedarf hoch ist. Die raumplanerische Sicherung von Deponiestandorten ist komplex und schwierig, die Anzahl möglicher Standorte ist limitiert und die Akzeptanz von Deponien in der Bevölkerung ist gering. Summa summarum gefährdet dies die Entsorgungssicherheit und würde die wirtschaftliche Attraktivität der Region unterschieden negativ beeinflussen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Etablierung eines Baustoffkreislaufs im Kanton und in der Region auf jeden Fall wirtschaftlich, ökologisch und sozial sinnvoll ist und einen volkswirtschaftlich und ressourcenrelevanten Nutzen für den Kanton Basel-Landschaft generiert.

Zudem wird der Staatshaushalt durch die Zuführung der Einnahmen aus den Deponieabgaben entlastet und die über die Zeit erfolgswirksam gebildeten Rückstellungen bzw. deren Verwendung im Zusammenhang mit altlastenrechtlichen Aufgaben werden teilweise kompensiert. Davon profitieren letztendlich alle steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Das Ziel dieser Vorlage zusammen mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» ist die Leistung eines wichtigen Beitrags zur Etablierung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Baustoffkreislaufs im Kanton Basel-Landschaft. Durch die hochwertige Verwertung von Bauabfällen werden Primärrohstoffe und kostbarer Deponieraum geschont und es wird eine regionale Wertschöpfungskette generiert, die signifikant über dem Betrieb einzelner Deponiestandorte liegt. Zudem wird die Bauwirtschaft in Richtung mehr Nachhaltigkeit entwickelt, es entstehen neue Innovationen und es wird ein Beitrag zum Schutz von Landschaft und Kulturräum geleistet. Dadurch werden die externen Umweltkosten der Bauwirtschaft reduziert und es werden für die Gesellschaft und die zukünftigen Generationen langfristig bessere Rahmenbedingungen geschaffen. Diese Vorlage hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Regulierungsdichte für Privatpersonen, Firmen und Gemeinden.

2.9. Nachhaltigkeitsbewertung

Mit Beschluss Nr. 1044 hat der Regierungsrat am 21. Juni 2005 festgelegt, dass relevante Vorhaben, insbesondere Landrats- und Regierungsratsvorlagen, einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden müssen. In der Nachhaltigkeitsbeurteilung werden die Wirkungen eines Projekts auf die nachhaltige Entwicklung in den drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft abgeschätzt.

Da das Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel hohe Bedeutung in Bezug auf eine effiziente Nutzung von beschränkt vorhandenem Deponievolumen besitzt und sowohl langfristige wie grossräumige (kantonsweite) Auswirkungen als auch hohe direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen für alle Akteure mit sich bringt, ist die Relevanz zur Durchführung einer Bewertung mittels Nachhaltigkeitskompass gegeben.

Am 1. September 2020 wurde im Rahmen eines Workshops durch Fachexperten des Kantons die Nachhaltigkeitsbeurteilung des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel vorgenommen. Seinerzeit umfasste das Massnahmenpaket auch noch eine Lenkungsabgabe auf Deponieraum vom Typ A und B. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Vernehmlassung der Vorlage wurde auf die Einführung einer Lenkungsabgabe mittels der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» verzichtet. Anstelle einer Lenkungsabgabe soll eine Deponieabgabe (Lenkungssteuer mit Verfassungsänderung) eingeführt werden. Aus zeitlichen und verfahrenstechnischen Gründen soll die Deponieabgabe aber mittels einer separaten LRV eingeführt werden. Aufgrund des gleichartigen Effekts (Lenkungsabgabe vs. Deponieabgabe) wurde auf eine Anpassung der Nachhaltigkeitsbeurteilung verzichtet.

Die Resultate der Nachhaltigkeitsbeurteilung wurden im Bericht vom 18. September 2020 (Bericht über die Nachhaltigkeitsbeurteilung «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel») dokumentiert. Die Resultate der Nachhaltigkeitsbewertung werden folgend wiedergegeben:

«Die Wirkung der LRV «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft ist ausgeprägt und beinahe durchgehend positiv. Die breit abgesteckten Systemgrenzen der vorliegenden Nachhaltigkeitsbewertung stellen das positive Resultat auf eine solide Grundlage.

Erwartungsgemäss fördert die LRV die nachhaltige Entwicklung der Dimension **Umwelt** am deutlichsten. Insbesondere der Zielbereich Rohstoffverbrauch (Reduktion der Abfallmenge und des Materialverbrauchs sowie die vermehrte Rückgewinnung oder Verwertung von Stoffen) tragen massgeblich zu diesem guten Resultat bei. Die Zielbereiche Luftqualität und Energieverbrauch weisen als einzige Bereiche einen negativen Wert auf. Dies ist insbesondere der zu erwartenden Staubemissionen der Aufbereitungs- und Brecheranlagen sowie deren voraussichtlich grossen Energiebedarf zuzuschreiben. In der Gesamtbilanz wiegen diese negativen Punkte jedoch nicht so schwer, um die positiven Treiber eines gezielt geförderten Baustoffkreislaufs für die Dimension Umwelt aushebeln zu können.

Ein deutlich positiver Effekt auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft ist auch in der Dimension **Wirtschaft** festzustellen. Die Zielbereiche Kostenwahrheit sowie untergeordnet die Wirtschaftsstruktur, das Arbeitsangebot, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Innovationen tragen zu diesem guten Resultat bei. Verursachergerechtere Abgaben, die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen durch hoch technisierte Fraktionierungs- und Sortieranlagen sind hier die stärksten Treiber. Negativ zu Buche schlagen hingegen der zu erwartende leichte Anstieg des Preisniveaus von Rückbauten sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche durch die Abgabe auf Deponieraum, die zusätzliche Reglementierung sowie den im Vergleich zum Ist-Zustand aufwändigeren Entsorgungsprozess eine leichte Abwertung erfahren. Auch in dieser Dimension überwiegt der positive Einfluss des Vorhabens die negativen Aspekte deutlich.

Der Einfluss des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung der Dimension **Gesellschaft** ist erwartungsgemäss gering. Die Landschaftsqualität profitiert durch den zu erwartenden, geringeren Bedarf an Deponievolumen. Negativ wirkt sich der Anstieg der Lärmemissionen aus, welche die neu zu errichtenden Anlagen ausstossen, die sich auf Grund der kurzen Anfahrtswege meist in der Agglomeration ansiedeln. Die meisten Zielbereiche der Dimension Gesellschaft wurden für das Vorhaben jedoch als nicht relevant beurteilt, was den geringen Einfluss dieser Dimension auf die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft durch die LRV erklärt.»

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 3. November 2020 die LRV «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» zur Kenntnis genommen und als Vernehmlassungsvorlage genehmigt. Die Vorlage umfasste folgende Massnahmen:

- Die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung (Revision des [kantonalen RBG](#) (SGS 400)) im Kanton.
- Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle (Revision des kantonalen [USG BL](#) sowie damit verbunden die Schaffung der Grundlagen zur Auszahlung der Erträge der Lenkungsabgabe (Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ([kGSchG BL](#); SGS 782)).
- Die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons.
- Den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Am 11. November 2020 ging die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung, welche bis am 12. Februar 2021 dauerte. Fristgerecht gingen bei der BUD Stellungnahmen von sieben politischen Parteien, drei Nachbarkantonen, 31 Gemeinden, 11 Verbänden (inkl. NGO) und vier weiteren Akteuren (Unternehmen, Hochschulen) ein. Zusammenfassend kann betreffend die Massnahme «Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle» folgendes festgehalten werden:

Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle stellt mit grossem Abstand die umstrittenste Massnahme dar. Das in der Vernehmlassungsvorlage festgehaltene Modell (Lenkungsabgabe mit Auszahlung der Erträge via Abwasserrechnung) fand nur wenig Zustimmung. Allerdings muss festgehalten werden, dass die Notwendigkeit eines Markteingriffs (Deponiegebühren) von vielen Akteuren Zustimmung erfährt. Kritisiert wurden insbesondere die Rückerstattung der Erträge via Abwasserrechnung und die fehlende Zweckbindung (Lenkungsabgabe). Aufgrund der Höhe der potenziellen Einnahmen aus der Lenkungsabgabe/Deponieabgabe wurden von gewissen Akteuren weitere Markteingriffe (Fördersysteme) vorgeschlagen. Aufgrund der Stellungnahmen erscheint die ursprünglich vorgesehene Lenkungsabgabe keine Mehrheit zu finden. Allerdings wird eine andersartige ökonomische Massnahme im Sinne von Deponieabgaben mit einer Verwendung der Einnahmen als mehrheitsfähig erachtet. Zur Einführung derartiger Abgaben (Lenkungssteuer) ist aber eine Verfassungsänderung erforderlich, da die KV dies bei neuen Steuern so vorschreibt (§ 131 Abs. 2 KV). Revisionen der KV müssen durch das Volk verabschiedet werden. Aufgrund des unterschiedlichen Zustimmungsgrads und des unterschiedlichen Zeitbedarfs war eine Integration der Massnahme «Deponieabgaben» in die LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» nicht möglich. Deshalb wird diese ergänzende, ökonomische Massnahme zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region dem Landrat mittels der vorliegenden, separaten LRV unterbreitet.

Insgesamt hat die Vernehmlassung der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» gezeigt, dass die Mehrheit der Akteure einen Handlungsbedarf zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region anerkennt. Die Vorstellungen der Akteure betreffend notwendige Massnahmen gehen allerdings erwartungsgemäss weit auseinander. Die geforderten Anpassungen wurden analysiert und im Rahmen der Möglichkeiten bei der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt. Dies hat im Endeffekt auch zu einer Aufteilung der Massnahmen auf zwei separate, aber inhaltlich zusammengehörende LRV geführt.

2.11. Vorstösse des Landrats

2.11.1. Postulat 2019/119: «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»

Am 31. Januar 2019 reichte Rolf Blatter das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» ein, welches vom Landrat mit Beschluss Nr. 95 vom 12. September 2019 stillschweigend mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Der Kanton Basel-Landschaft hat wie alle Kantone die Aufgabe, nicht verwertbares, unverschmutztes Aushubmaterial (Abfall für eine Deponie vom Typ A) sowie Inertstoffe (chemisch-physikalisch weitgehend inaktives, inertes Material) und wenig verschmutztes Aushubmaterial (Abfall für eine Deponie vom Typ B) möglichst innerhalb des eigenen kantonalen Perimeters zu deponieren.

Das entspricht einerseits der Eigenverantwortung und erspart andererseits den Baufirmen lange Wege zur Deponie - die sind weder ökologisch noch ökonomisch. Über die Jahrzehnte sind zahlreiche, zumeist kleinere Deponien betrieben worden; viele dieser Deponien sind aber aufgefüllt und nach den Regeln der Kunst/Technik abgeschlossen und der Natur überlassen worden. Unverschmutztes Baselbieter Aushubmaterial wird infolge fehlender eigener Deponien vom Typ A derzeit grossmehrheitlich im Ausland deponiert (ca. 85 %); etwa 90 % davon in Frankreich, etwa 10 % in Deutschland. Inertstoffe sowie schwach und wenig verschmutztes Aushubmaterial darf aufgrund der Regelungen zum internationalen Verkehr mit Abfällen nicht zur Deponierung exportiert werden. Diese Abfälle müssen stofflich verwertet bzw. im Inland deponiert werden.

Um einerseits die regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und andererseits die Abhängigkeit vom Ausland bezüglich dessen Erteilung der Bewilligungen zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen (Kiesgruben) mit Baselbieter Aushubmaterial reduzieren zu können, drängt sich eine nachhaltige und rasche Lösung zur Problematik der Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmaterial und Inertstoffen im eigenen Kantonsgebiet auf. Die Bau- und Umweltschutzdirektion plant deshalb die Strategie weiterzuverfolgen, sowohl für das Kantonsgebiet Ost als auch West entsprechende Deponiestandorte zu identifizieren, raumplanerisch zu sichern sowie von privaten Anbietern errichten und betreiben zu lassen.

Im November 2016 ist die Volksabstimmung über grundsätzlich sehr geeignete Deponiestandorte verloren gegangen - infolge eines Referendums gegen den Eintrag im KRIP. Dies aufgrund zweier umstrittener Standorte im Raum Zwingen-Blauen. Im Nachgang an diese Abstimmung hat LR Markus Graf in einem Postulat vorgeschlagen, der Regierungsrat solle prüfen, ob anstelle grosser Deponien (wie am Standort Zwingen/Blauen) nicht kleinere Deponie-Gebiete in grösserer Anzahl in verschiedenen Gemeinden die bessere Lösung darstellen könnten. Vor dem Hintergrund politischer Schwierigkeiten (erforderliche kommunale Zonenplanung und im Falle eines Referendums Volksabstimmung für jede einzelne Deponie) würde sich bei einer Vielzahl kleinerer teurer Deponien die erforderlichen politischen Aufwendungen bis zu Bau und Betrieb kleineren Deponieanlagen vervielfachen. Überdies käme auf diese Weise wohl zu wenig Deponievolumen zusammen. Zudem müssen die Auswirkungen von Deponien auf die Umwelt überwacht werden. Dies losgelöst von der Grösse der Deponie. Bei vielen kleinen Deponiestandorten würde sich der Aufwand für diese Überwachung vervielfachen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind weniger, aber grössere Deponiestandorte zu bevorzugen.

Aus diesem Grund erscheint die Verfolgung der ursprünglichen Deponie-Strategie sinnvoll, für den westlichen und östlichen Kantonsteil je wenige, aber volumenmässig ergiebige Standorte zu definieren. In einem langen und aufwendigen Prozess hat die Verwaltung eine aktuelle und vollständige Liste mit möglichen Deponie-Standorten erstellt und die Standorte durch ein Ingenieurbüro gemäss einem Kriterienkatalog zu bewerten. Diesen Prozess zu wiederholen brächte (bei den gleichen - sinnvollen Kriterien) in der Logik eine identische Rangliste hervor - darauf kann deshalb verzichtet werden. Bei einer neuen Vorlage sollen die Fehler der vergangenen Projekte nicht wiederholt werden. Die Zeit drängt jedoch sehr; die bestehenden Deponiekapazitäten gehen aus verschiedenen Gründen schneller als geplant zu Neige. Nicht nur als Ergänzung, sondern aus übergeordneter Sicht soll deshalb der Gesamtkreislauf von Baustoffen untersucht werden. Erhebliche Teile der aus Neubauten im Tief- und Hochbau stammenden Aushubvolumen sowie Inertstoffe aus Abbrüchen und Umbauten müssen gar nicht endgültig deponiert werden: aktuelle Technologien erlauben ansehnliche Anteile zu rezyklieren und als hochwertige Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) den Bauprozessen wieder zuzuführen – auch wenn dies das Deponieproblem nicht zu lösen vermag. Dies nicht zuletzt auch aus dem Grund, als dass die Bauabfallmengen tendenziell zunehmen werden. Grundlage für den Stoffkreislaufschluss im Baubereich ist aber eine technische und finanzielle Marktakzeptanz betreffend RC-Baustoffe. Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen erforderlich.

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und darüber zu berichten:

- *Wie könnte der Aufbau einer für die Region Basel ausgelegten Aufbereitungs-Anlage für unverschmutztes und belastetes Aushubmaterial sowie für mineralische Bauabfälle gefördert werden, dank welcher der heutige grosse Deponieraumbedarf reduziert werden könnte?*
- *Wie könnte der Einsatz von RG-Baustoffen gefördert werden? Wie könnte der Kanton als bedeutender Bauherr eine Vorbildrolle wahrnehmen?*
- *Wie müsste sinnvolles Pricing für Deponien UND RG-Baustoffe aussehen, um sicherzustellen, dass der mit verhältnismässigem Aufwand recycelbare Anteil an Bauabfällen im Kreislauf bleibt?*
- *Wie können bei Deponievorhaben Projektorganisationen und -abläufe angepasst werden, Standortgemeinden und Landeigentümer viel früher einbezogen werden?*
- *Wie soll die Minimalgrösse eines möglichen Deponie-Standortes (Deponietyp A und B) sein - um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen?*
- *Welche sind im Westteil die nächsten 1-2 Standorte aus der Übersichtsliste der möglichen Deponien (Grundlage zur Vorlage für den Standort Zwingen/Blauen)?*
- *Sind im Ostteil allenfalls mehrere dezentrale Standorte ins Auge zu fassen (um sich nicht auf die Erweiterung «Höli» zu begrenzen)?*
- *Wie kann in der BUD der langfristige Prozess der Planung/Überwachung von Deponie-Standorten garantiert werden, sodass eine akute Notsituation, wie sie uns bevorsteht, inskünftig vermieden werden kann?*
- *Können die Kriterien zur Deponie-Pflicht überprüft, respektive überarbeitet werden? Heute werden viele Bauabfälle deponiert, welche vor einer einzigen Generation noch bedenkenlos wiedereingesetzt werden konnten.»*

Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat 2019/119 «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Postulat [2019/119](#): «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» mit der 12. Anpassung des KRIP, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2019 dem Landrat überwiesen und der Landrat mit Beschluss Nr. 483 vom 25. Juni 2020 beschlossen hat, mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 dem Landrat überwiesen und der Landrat mit Beschluss vom 27. Januar 2022 beschlossen hat, sowie mit der vorliegenden LRV abschliessend und umfassend behandelt ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb mit dieser Vorlage auch die Abschreibung des Postulats [2019/119](#).

2.11.2. Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»

Am 26. September 2019 reichte Simon Oberbeck die Motion [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» ein, welche vom Landrat mit Beschluss Nr. 355 vom 20. Januar 2020 mit 85:0 Stimmen mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

«Im Baubereich entsteht gewichts- und volumenmässig sehr viel Abfall. Dieser Abfall kann entweder deponiert oder dann mit den heute verfügbaren Technologien und Anlagen zu einem relevanten Anteil als Recyclingbaustoffe in neuen Bauten wiederverwendet werden. Letzteres setzt voraus, dass die bestehenden Materialflüsse künftig anders gelenkt werden. In der Region Basel werden unter anderem wegen tiefen Deponiepreisen grosse Mengen an Bauabfällen heute noch deponiert anstatt recycelt. Die Deponie «Höli» als grösste Inertdeponie (Deponieklasse Typ B) in der Region wurde deshalb in deutlich kürzerer Zeit als prognostiziert mit Bauabfällen gefüllt. Viele dieser deponierten Materialien hätten recycelt werden können. Wäre dies geschehen, hätte der Kanton Basel-Landschaft heute kein Deponieproblem. Für ein funktionierendes Recycling-System braucht es in der Region eine Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen; ohne eine gezielte Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen kann das Deponievolumen nicht nachhaltig reduziert werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist und bleibt einer der grössten Bauherren in der Region. Er hat es in der Hand, die Materialflüsse anders zu lenken. Er könnte die Nachfrage nach hochwertigen Recycling-Baustoffen erhöhen und so einen substantiellen Beitrag für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft leisten. Er selbst hält dazu fest (Abfallplanung 2017:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/abfallplanung-basel-landschaft-und-basel-stadt-2017>): «Eine funktionierende und langfristig auf eine Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Abfallbewirtschaftung dient gleichermaßen der Bevölkerung, dem Wirtschaftsstandort und der Umwelt.» Andere Kantone sind hier deutlich weiter; als Beispiel sei hier der Kanton Zürich erwähnt. Da werden seit längerem wiederverwertbare Baustoffe gezielt rückgebaut, aufbereitet und in neuen Bauten hochwertig wiederverbaut; deshalb ist das Deponievolumen in der Region Zürich deutlich geringer als in der Region Basel. Massgebend waren hier insbesondere die Vorbildrolle des Kantons und der politische Wille, verstärkt Recycling-Material in neuen kantonalen Bauten einzusetzen (vgl. u. a. «Der Massnahmenplan der Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2015 – 2018», AWEL Zürich, März 2015). Bei Abbruch und Neubau von Gebäuden oder Strassen soll deshalb auch im Kanton Basel-Landschaft eine hohe Verwertungsquote erreicht werden. Bei Ausschreibungen könnte das Kriterium «Recycling / Verwendung von Recycling-Baustoffen» (mit festgelegten Verwertungsquoten) stärker gewichtet werden. Damit würde der Kanton auch die notwendige Vorbildfunktion in der Region übernehmen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist für die Suche von Deponiestandorten zuständig. Dies wird, wie, auch in anderen Kantonen, immer schwieriger. Es ist deshalb im ureigensten Interesse des Kantons und der Bevölkerung, dass deutlich weniger Bauabfälle deponiert werden. Die Materialflüsse müssen zwingend anders gelenkt werden. Der Kanton muss deshalb mit Nachdruck Lösungen erarbeiten, die wertvolles Rückbaumaterial von Baustellen - auf kurzem Transportweg – möglichst direkt einem Recyclingprozess zuführen. Damit könnte auch der künftige Deponieraum deutlich länger als heute genutzt werden. Notwendig ist deshalb die zeitnahe Ausarbeitung eines Masterplans «Kreislaufwirtschaft», der zusätzlich auch Ansätze im Bereich der Aufbereitungstechnik und der Baustofflogistik aufnimmt. Mit einem «Deponie-Fünfliber» pro Tonne deponiertes Material beispielsweise, könnte unbürokratisch und verursachergerecht die notwendige Finanzierungsbasis geschaffen werden, um wirksame Recycling-Lösungen rasch umzusetzen. Weil das Thema «Kreislaufwirtschaft» für den Kanton immer wichtiger wird und eine Daueraufgabe darstellt, soll eine Kantonale «Deponie-Kommission» respektive «Materialkreislaufkommission» eingesetzt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, für die vielschichtigen Handlungsfelder im Bereich Kreislaufwirtschaft einen Masterplan zu erstellen, welcher die notwendigen Grundlagen schafft, um insbesondere Bauabfälle anders zu lenken, damit eine substantielle und nachhaltige Reduktion des heute zu grossen Deponievolumens erreicht werden kann.»

Stellungnahme des Regierungsrats zum Postulat 2019/611: «Masterplan Kreislaufwirtschaft»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Postulat [2019/611](#): «Masterplan Kreislaufwirtschaft» mit der LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel», welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 dem Landrat überwiesen und der Landrat mit Beschluss vom 27. Januar 2022 beschlossen hat, und der vorliegenden Landratsvorlage abschliessend und umfassend behandelt ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb mit dieser Vorlage auch die Abschreibung des Postulats [2019/119](#).

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([KV](#); SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft ([USG BL](#); SGS [780](#)) vom 27. Februar 1991 wird gemäss Beilage geändert.

3. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
4. Ziffer 2 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
5. Den Baselbieter Stimmberechtigten wird empfohlen, der Verfassungsänderung gemäss Ziff. 1 – und bei einer allfälligen Urnenabstimmung über die Gesetzesänderung – dieser gemäss Ziff. 2 zuzustimmen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.

Liestal, 15. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf der Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
- Entwurf der Revision des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft
- Synopse des Entwurfs der Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft
- Synopse des Entwurfs der Revision des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft

Landratsbeschluss

über die Einführung kantonaler Deponieabgaben

(Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([KV](#); SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft ([USG BL](#); SGS [780](#)) vom 27. Februar 1991 wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
4. Ziffer 2 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1981.
5. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: